Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8038

04. 10. 90

Sachgebiet 74

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung — Drucksache 11/7694 —

Aufhebbare Zehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

Umsetzung des Beschlusses des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 6. August 1990 über ein umfassendes Handelsembargo gegen Irak und Kuwait

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, deren Aufhebung nicht verlangt werden soll

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wegen des Eingriffs in laufende Verträge sind Entschädigungsforderungen gegenüber dem Bund nicht auszuschließen, deren Höhe sich derzeit nicht quantifizieren läßt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung — Drucksache 11/7694 — nicht zu verlangen. Die Bundesregierung wird jedoch gebeten, sich in Brüssel dafür einzusetzen, daß berechtigte Forderungen von kleinen und mittleren Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch das Handelsembargo betroffen sind, entschädigt werden.

Bonn, den 16. September 1990

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	**Dr. Jens**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Jens

Die Verordnung der Bundesregierung wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in Drucksache 11/7822 Nr. 1.4 vom 10. September 1990 an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte überwiesen, den Bericht dem Plenum bis spätestens 24. Oktober 1990 vorzulegen.

Die Verordnung wurde am 11. August 1990 im Bundesanzeiger Nr. 149 verkündet.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat in der Resolution 661/90 vom 6. August 1990 wegen der Invasion Kuwaits durch den Irak umfangreiche wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen gegen den Irak beschlossen. Sie stützen sich auf Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und sind für die gesamte Staatengemeinschaft bindend. Die Bundesregierung setzt daher die Beschlüsse des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen mit vorliegender Verordnung um. Soweit dies bereits durch EG-Verordnung geschehen ist, hat dies im Hinblick auf den Verbotstatbestand nur deklaratorische Bedeutung, da die EG-Verordnung unmittelbar geltendes Recht ist. Die EG-Verordnung wird durch die Zehnte Verordnung mit Sanktionen bewehrt. Die Zehnte Verordnung stellt eine Ergänzung zur Neunten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 7. August 1990 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 146 vom 8. August 1990, S. 4013) dar.

Mit der Zehnten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung werden eine Reihe von Verboten im Außenwirtschaftsverkehr gegenüber Irak und Kuwait ausgesprochen.

Die Ermächtigungsgrundlage für diese Maßnahmen bildet § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG). Danach kann der Außenwirtschaftsverkehr beschränkt werden, um eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind aufgrund der Invasion Kuwaits durch den Irak gegeben. Falls diese Maßnahmen nicht ergriffen werden, können auch die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört werden (§ 7 Abs. 1 Nr. 3). Die mit dieser Verordnung vorgesehenen Verbote erstrecken sich auf diejenigen Rechtsgeschäfte und Handlungen, die Gegenstand des Sanktionsbeschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sind, aber von der am 8. August 1990 beschlossenen EG-Verordnung nicht erfaßt sind.

Die Verordnung kann finanzielle Auswirkungen haben. Wegen des Eingriffs in laufende Verträge können Entschädigungsforderungen von betroffenen Unternehmen gegenüber dem Bund nicht ausgeschlossen werden. Deren Höhe ist allerdings derzeit nicht quantifizierbar. Eine Rechtsgrundlage für Entschädigungsforderungen ergibt sich nicht aus dem Außenwirtschaftsgesetz, könnte von der Rechtsprechung aber aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen abgeleitet werden.

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung der Bundesregierung in seiner Sitzung am 16. September 1990 beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

In diesem Zusammenhang wurden auch die Auswirkungen des Handelsembargos auf kleine und mittlere Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland diskutiert. Der Ausschuß für Wirtschaft nahm zur Kenntnis, daß für Entschädigungsforderungen die rechtsetzende Institution, die EG-Kommission, zuständig sei und die Prüfung von Entschädigungsleistungen gegenüber den durch das Handelsembargo betroffenen Unternehmen zur Zeit durchgeführt werde.

Der Ausschuß für Wirtschaft des Deutschen Bundestages ist einstimmig der Auffassung, daß eine Wiedergutmachung für kleine und mittlere Unternehmen in begründeten Fällen unbedingt erforderlich sei und bittet die Bundesregierung, sich in Brüssel dafür einzusetzen, daß berechtigte Forderungen von kleinen und mittleren Unternehmen entschädigt werden.

Bonn, den 19. September 1990

Dr. Jens

Berichterstatter



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333